

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *Rechtsformen*



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Inhalt

Einleitung	4
Verein	12
Genossenschaft	18
Weitere Aspekte	24
Fallbeispiele	26
Anhang, Endnoten	34

Vorwort



Leonore Gewessler
Bundesministerin

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Energiewende gehört uns allen. Mit dem im Sommer 2021 beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird es so einfach wie nie zuvor, gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern und zu nützen. Mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kann jede:r künftig das Klima schützen, Teil der Energiewende werden und dabei sogar Geld sparen. Damit ist das EAG ein echter Meilenstein im Kampf gegen die Klimakrise.

Um möglichst vielen Menschen in ganz Österreich die Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen, haben wir zwei völlig neue Modelle geschaffen: die Erneuerbare-Energie- und die Bürgerenergiegemeinschaften. Sie ermöglichen uns, die Bürger:innen miteinzubeziehen und das Energiesystem zu dezentralisieren, indem künftig alle gemeinsam Strom erzeugen, speichern und verbrauchen können.

Der vorliegende Ratgeber gibt einen Überblick über mögliche Rechtsformen für Energiegemeinschaften und hilft bei den wichtigsten Überlegungen, die bei der Wahl berücksichtigt werden sollten. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt.

Ich lade Sie ein, an der österreichischen Energiewende mitzuwirken und freue mich über Ihr Engagement bei der Etablierung von Energiegemeinschaften im ganzen Land. Ergreifen wir gemeinsam diese Chance und ziehen wir an einem Strang – kommende Generationen werden es uns danken!

Leonore Gewessler
Bundesministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Einleitung

Die Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Juli 2021 ermöglicht es natürlichen und juristischen Personen, sich zu Energiegemeinschaften zusammenzuschließen und so Teil der Energiewende zu werden.

Um eine Energiegemeinschaft zu errichten, sieht das Gesetz die Gründung einer Rechtsform vor. Der vorliegende Ratgeber soll einen Überblick über die möglichen Rechtsformen geben. Dabei liegt der Fokus des Ratgebers auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG), wenngleich ein Großteil der Überlegungen zur Wahl der geeigneten Rechtsform auch für Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) herangezogen werden kann.

Im ersten Jahr seit Einführung des EAG hat sich gezeigt, dass v. a. Vereine und Genossenschaften als Rechtsform für EEG gewählt wurden. Weshalb im vorliegenden Ratgeber ein spezieller Fokus auf diesen beiden Organisationsformen und den notwendigen Schritten zur Umsetzung liegt. Auch die Fallbeispiele wurden mit diesem Augenmerk entwickelt und orientieren sich an den Fallbeispielen des Ratgebers „Steuern & Abgaben“. Zusätzlich finden Sie weitergehende Fragestellungen in den FAQs auf der Homepage der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: www.energiegemeinschaften.gv.at.

Alle Angaben in diesem Ratgeber wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft, die Informationen basieren auf dem aktuellen fachlichen Stand. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften noch rechtliche Unsicherheiten bestehen und in vielen Fällen noch keine entsprechende Judikatur vorhanden ist. Somit kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte keine Haftung übernommen werden.

Kurz und bündig

Die Organisationsform einer EEG trifft auf ein energierechtliches Korsett, das wesentlich im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geregelt ist:

- Der Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen.
- Die EEG soll ihren Mitgliedern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
- Die EEG muss aus mindestens zwei oder mehreren Mitgliedern bestehen.
- Die Teilnahme ist freiwillig und offen.
- Es muss eine Rechtspersönlichkeit (z. B. Verein, Genossenschaft) gegründet werden/bestehen.
- Die (ordentlichen) Mitglieder erfüllen die gesetzlichen Anforderungen (siehe folgende Seite).
- Die Mitglieder befinden sich bei einer rein auf elektrische Energie ausgerichteten EEG („Strom-EEG“)⁸ im gemeinsamen Nahebereich⁹.
- Die EEG konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf erneuerbare Energiequellen, fossile Energieträger sind ausgeschlossen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften¹ (im Folgenden kurz EEG) sind eine Möglichkeit, aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Es kann Energie genutzt werden, die lokal/regional und sauber erzeugt wird. Einerseits kann Energie so aus der EEG bezogen werden und andererseits ist es möglich selbsterzeugte Energie (z. B. zur Versorgung von Nachbar:innen) an die EEG zu liefern. Ziel ist es, unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden, sozialgemeinschaftliche Vorteile zu ermöglichen und gleichzeitig das Klima zu schonen und Kosten zu sparen. Dafür schließen sich mindestens zwei bis hin zu hunderten Teilnehmenden zusammen, um gemeinsam erneuerbare Energie über ihre Grundstücksgrenzen hinweg zu

- produzieren,
- speichern,
- verbrauchen oder
- verkaufen².

Ein Beispiel: Sie betreiben eine Photovoltaik-Anlage, Ihre Nachbarn aber nicht. Gemeinsam haben Sie sich zu einer EEG zusammengeschlossen. Strom, den Sie selbst nicht verbrauchen, können Sie nun Ihren Nachbarn zu dem Preis zur Verfügung stellen, den Sie gemeinsam vereinbart haben. Strom vom Energielieferanten³ nutzen Sie dann, wenn keine innerhalb der EEG erzeugte Energie vorhanden ist.

Mitglieder⁴ von EEG können Privat- oder Rechtspersonen, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs sein. Großunternehmen⁵ und Energieversorgungsunternehmen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei Privatunternehmen darf die Teilnahme an der EEG nicht die berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit darstellen⁶. Das Gesetz sieht als Einschränkung vor, dass eine EEG mindestens zwei Teilnehmer:innen benötigt. Haben sich diese gefunden, stellt sich die Frage nach der Organisations- bzw. Rechtsform der EEG: Verein, oder Genossenschaft? Diese beiden Formen haben sich im Vergleich zu anderen als die derzeit gebräuchlichsten herausgebildet⁷.

Achtung

Die Nichteinhaltung der energierechtlichen Rahmenbedingungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen¹⁰:

- Rückzahlung von reduzierten Netzentgelten
- Steuer- und Abgabennachzahlungen
- Haftung der Organe und zivilrechtliche Streitigkeiten
- Verwaltungsstrafen¹¹
- U. U. Vereinsauflösung

Je besser die energierechtlichen Rahmenbedingungen beim Aufsetzen der Statuten beachtet werden, desto reibungsloser stellt sich der anschließende Betrieb der EEG dar.

Webtipp

Auf der Homepage der koordinationsstelle für Energiegemeinschaften finden Sie Vertragsvorschläge und Musterstatuten zum Aufsetzen einer EEG als Verein sowie weitere wichtige Infos rund um die EEG: www.energiegemeinschaften.gv.at/download

Welche vertraglichen Beziehungen bestehen allgemein bei EEG?

Eine EEG, egal welcher Rechtsform, hat eine vertragliche bzw. statutarische Beziehung mit ihren Mitgliedern (siehe Abbildung 1). Zu anderen Akteur:innen (Anlageneigentümer:innen, Netzbetreiber:innen etc.) bestehen vertragliche Beziehungen „nach außen“. Da für die Frage der geeigneten Rechtsform einer EEG vorrangig die innergemeinschaftlichen Beziehungen relevant sind, werden diese im vorliegenden Ratgeber zentral behandelt.

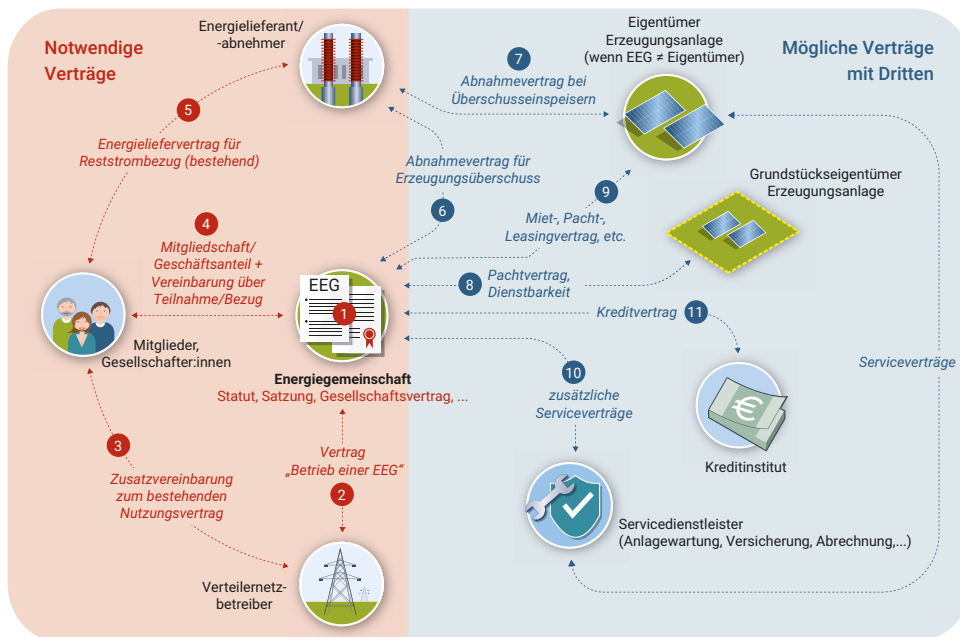


Abbildung 1: Vertragsbeziehungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Warum ist die Wahl der passenden Rechtsform für EEG wichtig?

Von der passenden Wahl der Rechtsform hängt ab, ob eine EEG zukünftig dem Zweck ihrer Gründung - nämlich der Produktion, der Speicherung, dem Verbrauch und Verkauf von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Quellen, sowie der Aggregation und Erbringung von weiteren Energiedienstleistungen - effizient und ohne formale Reibungsverluste nachkommen kann.

Im Kern geht es um eine möglichst schlichte, kostengünstige und für alle Mitglieder transparente Organisation aller geschäftlichen und sonstigen Beziehungen innerhalb der EEG. Diese soll wenig administrativen Aufwand erzeugen und dabei alle operativen und rechtlichen Aspekte des Betriebs abdecken. Auch zukünftige Kosten und Haftungsfragen hängen von der Wahl der Rechtsform ab.

Welche Rechtsformen sind rechtlich möglich, welche nicht?

Neben dem Verein und der Genossenschaft gibt es in Österreich viele mögliche Organisations- bzw. Rechtsformen für unternehmerische Tätigkeiten, welche mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Die häufigsten Gesellschaftsformen unternehmerischer Tätigkeit sind Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Folgende Organisations- und Rechtsformen sind typisch in Österreich und kommen auch für EEG in Frage:

Vereine¹²	Verein
Genossenschaften	
• Genossenschaft mit beschränkter Haftung	reg. GenmbH
• Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung	reg. GenmuH
Kapitalgesellschaften	
• Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
• Aktiengesellschaft ¹³	AG
Personengesellschaften	
• Offene Gesellschaft	OG
• Kommanditgesellschaft	KG
• GmbH & Co KG	GmbH & Co KG
Ungeeignete oder nicht empfohlene Organisations- bzw. Rechtsformen sind¹⁴:	
• Gesellschaft bürgerlichen Rechts	GesbR
• Organisation im Rahmen der Wohnungseigentümergeinschaft	WEG
• Organisation im Rahmen der allgemeinen Gemeindetätigkeit	Gemeinde
• Stille Gesellschaft	StG

Weiterführende Infos

Als Trägervehikel für Energiegemeinschaften sind grundsätzlich auch bereits bestehende juristische Personen denkbar, die zu einer Energiegemeinschaft „ausgeweitet“ werden können. Statut, Satzung etc. müssten in dem Fall angepasst werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Möglich wäre auch der Rückgriff auf bestehende juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Abwasser- oder Abfallverbände oder Regional- bzw. Gemeindeverbände¹⁵. Hier muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich in diesen speziellen Fällen ein gewisses Konfliktverhältnis ergibt zwischen der gesetzlich geforderten Offenheit einer EEG¹⁶ und der Tatsache, dass die Teilnahme etwa in einem Gemeindeverband auf Gemeinden beschränkt ist. Andere Teilnehmer wie Privatpersonen, KMUs, etc. wären von der Teilnahme von vornherein ausgeschlossen.

Ob das der Rechtmäßigkeit einer solchen EEG entgegensteht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig beantwortet werden¹⁷.

Was sind die wichtigsten Faktoren zur Auswahl der Rechtsform?

Bei der Gründung einer EEG sind mehrere Themen wichtig. Folgende Aspekte sind jedoch von besonderer Bedeutung und sollten bei jeder Entscheidungsfindung zentral einfließen:

1. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben

- Werden die energierechtlichen Vorgaben aus EAG und EIWOG erfüllt?
- Verfügt die gewählte Organisationsform über eine eigene Rechtspersönlichkeit?
- Liegt der Hauptzweck der Tätigkeit in der Förderung¹⁸ der Mitglieder und nicht im finanziellen Gewinn?
- Erfüllen die Teilnehmer:innen die gesetzlichen Vorgaben?

2. Kosten und administrativer Aufwand

- Welche anfänglichen und welche laufenden Kosten fallen an? Mit welchem Aufwand muss bei der Gründung und im Betrieb gerechnet werden?
- Wie einfach ist es, der EEG beizutreten bzw. diese wieder zu verlassen?
- Welche Vorgaben sind bzgl. Gewinnermittlung und Rechnungslegung zu treffen?

3. Notwendige Organe und Mitbestimmung

- Welche (Leitungs-)Organe sind notwendig, und wer vertritt die EEG nach außen?
- Wie sieht die Verteilung und Gewichtung der Stimmrechte aus?

4. Art und Größe der EEG

- Welcher Zweck wird mit der EEG verfolgt, mit welcher Größe bzw. wie vielen Teilnehmer:innen wird geplant, und welche finanziellen und organisatorischen Aufwände sind damit verbunden?

5. Haftung und Steuern¹⁹

- Wer haftet z. B. im laufenden Betrieb oder im Fall einer Insolvenz?
- Bestehen Möglichkeiten, die Haftung zu begrenzen?

6. Langfristige Perspektive der EEG

- Welche langfristige Zielsetzung verfolgt die EEG?
- Sollen im laufenden Betrieb weitere Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstellen in die EEG aufgenommen werden?
- Sollen zukünftig Erzeugungsanlagen durch die EEG finanziert und errichtet werden?
- Sollen Mitglieder an möglichen Gewinnen²⁰ beteiligt werden?

Werden die angeführten Aspekte in die Beurteilung einbezogen, dann zeigt sich, dass insbesondere bei Rechtsformen der Kapital- und Personengesellschaften Nachteile bestehen.

Kapitalgesellschaften:

- Einige Kapitalgesellschaften benötigen z. B. bei der Gründung sowie jeglichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags (z. B. Ein- bzw. Austritt von Mitgliedern [Gesellschafter:innen], Übertragung von Gesellschaftsanteilen) einen Notariatsakt.
- Die Gründung erfordert ein vergleichsweise hohes Stammkapital.
- Die Rechtsstellung der Gesellschafter:innen ist formal schwierig zu übertragen.
- Bei der Körperschaftsteuer (KöSt.) fallen Mindestbeträge an.

Personengesellschaften

hingegen kennzeichnen sich u. a. durch eine unbeschränkte und teilweise unbeschränkbare Haftung.

Die folgende Tabelle stellt die Kosten und den administrativen Aufwand einer Kapitalgesellschaft (GmbH) denen eines Vereins sowie einer Genossenschaft gegenüber. Die Kosten für die Gründung und den Betrieb einer Genossenschaft variieren teilweise stark je nach Größe der Genossenschaft, Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie Genossenschaftsverband und Bundesland, weshalb nur eine grobe Bandbreite angegeben werden kann.

	Beispiel Verein (ca.)	Beispiel Genossenschaft (ca.)	Beispiel GmbH ^{21 22}
Gründung	<p>14,30,- Bundesgebühr für Anzeige</p> <p>21,80,- maximale Beilagengebühr</p> <p>3,90,- je zusätzlichem Beilagenbogen</p> <p>6,50,- Bundesverwaltungsabgabe = min. 20,80,- bis max. 42,60,- (kein Mindestkapital notwendig)</p>	<p>0,- bis 2.500,- Gründungsservice (je nach Verband unterschiedlich)</p> <p>150,- bis 500,- Firmenbucheintragung</p> <p>40,- bis 300,- Eintrag Wiener Zeitung²³</p> <p>7,- Beglaubigung Notar je Blatt = min. 200,- (ca.) bis max. 3.300,- (ca.) (kein Mindestkapital notwendig)^{24 25}</p>	<p>35.000,- Stammkapital (17.500,- in bar) nicht gründungsprivilegierte GmbH</p> <p>10.000,- Stammkapital (5.000,- in bar) gründungsprivilegierte GmbH</p> <p>1.000,- Notar, Firmenbucheintrag, etc. = min. 11.000,- bis 36.000,- (inkl. Stammkapital*)</p>
Betrieb	<p>150,- bis 300,- / h für Wirtschaftsprüfer (nur bei großen Vereinen notwendig (siehe Tabelle 3))</p> <p>0,- bis 200,- jährlich für Software (für Mitgliederverwaltung etc.)</p> <p>zusätzlich KEST + Sozialversicherung = je nach Prüfungsaufwand laufende BK zw. 0,- bis 1000,- (bei Wirtschaftspr.)</p>	<p>100,- bis 2.000,- Mitgliedsbeitrag der EEG bei Revisionsverband jährlich</p> <p>800,- bis 3.000,- alle zwei Jahre (für verpflichtende Revision)</p> <p>0,- bis 200,- jährlich für Software etc.</p> <p>zusätzlich KEST + Sozialversicherung = unterschiedliche Angebote, Pakete variieren zwischen Revisionsverbänden²⁶</p>	<p>150,- bis 300,- / h für Wirtschaftsprüfer</p> <p>0,- bis 200,- jährlich für Software etc.</p> <p>Mindestkörperschaftssteuer fällt an</p> <ul style="list-style-type: none"> • min. 500,- in den ersten 5 Kalenderj. • min. 1.000,- in zweiten 5 Kalenderj. • min. 1.750,- ab dem 11. Kalenderj. <p>zusätzlich KEST + Sozialversicherung = unterschiedliche Kosten je nach Größe durch verschiedene Aspekte</p>
Aufwand	<p>Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung²⁷</p> <p>Verpflichtende Rechnungsprüfung (meist durch Vereinsmitglieder)</p> <p>Verpflichtende Wirtschaftsprüfung (nur bei großen Vereinen notwendig (siehe Tab. 3))</p> <p>Regelmäßige Mitgliederversammlung (mindestens alle 5 Jahre notwendig)</p> <p>Laufende administrative Tätigkeiten = Aufwand gering</p>	<p>Einnahmen/Ausgaben-Rechnung; ab einem Umsatzerlös von > 700.000 EUR ist ein Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung)</p> <p>Vorab-Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei einem Genossenschaftsverband</p> <p>Verpflichtende Revision zweijährlich bei einem Genossenschaftsverband</p> <p>Regelmäßige Generalversammlung (Sitzungserfordernisse inkl. Protokoll)</p> <p>Einrichtung eines Aufsichtsrates ab 40 Arbeitnehmer:innen</p> <p>Zustimmung Vorstand bei Übertragung von Anteilen = Aufwand mittel</p>	<p>Mehraufwand: doppelte Buchhaltung, dadurch zusätzliche laufende Kosten</p> <p>Regelmäßige Generalversammlung (Sitzungserfordernisse inkl. Protokoll)</p> <p>Einrichtung eines Aufsichtsrates (ab 70.000,- Höhe Stammkapital)</p> <p>Notariatsakt bei Änderungen notwendig, z. B. bei Ein-/Austritt von Gesellschafter:innen. = Aufwand groß</p>

Tabelle 1: Kosten & Administrativer Aufwand verschiedener Rechtsformen (Stand: April 2022).
(*Stammkapital bei GmbH kann auch höher sein)

Warum sind Vereine und Genossenschaften besonders geeignet?

EEG und die rechtlichen Grundlagen dafür sind relativ jung. Seit Herbst 2021 ist es möglich, EEG zu gründen und zu betreiben. Aus den ersten konkreten Anwendungen heraus werden Wissen, Erfahrungen und neue Fragestellungen generiert. Auch die Frage der Organisations- bzw. Rechtsform hat eine gewisse Dynamik, da spätestens im laufenden Betrieb einer EEG neue Erfahrungswerte bezüglich einer formal schlichten, kostengünstigen und für alle Mitglieder transparenten Abwicklung der gemeinsamen Geschäftstätigkeit entstehen können.

Trotz dieser Dynamik können bereits Aussagen über besser und weniger geeignete Rechtsformen für EEG getroffen werden. Die formalen Mindestanforderungen aus den für EEG relevanten Gesetzen sind ein erstes Auswahlkriterium. Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird festgehalten, dass der Hauptzweck der EEG nicht im finanziellen Gewinn liegen darf. Sofern diese Kernvoraussetzung nicht bereits durch die Gesellschaftsform erfüllt wird, muss die Gewinneinschränkung in den Satzungen der EEG festgehalten werden.

Vereine und Genossenschaften haben einige Vorteile gegenüber anderen Rechtsformen:

- Sie sind in der Bevölkerung bekannt und genießen hohes Vertrauen.
- Sie sind bereits durch die Rechtsform selbst gewinneingeschränkt.
- Sie sind in der Lage, die energierechtlichen Vorgaben aus EAG und EIWOG zu erfüllen.
- Sie orientieren sich an der Förderung ihrer Mitglieder.

Es lohnt sich, schon vorab einen „Quick-Check“ der Kriterien für die Gründung und den Betrieb einer EEG zu machen, und alle Kriterien durchzudenken. Im Wesentlichen decken die beiden Rechtsformen Verein und Genossenschaft die relevanten Kriterien ab, in einzelnen Punkten bestehen Unterschiede.



Verein und Genossenschaft: Was sind die Unterschiede?

Verein und Genossenschaft sind als Rechtsform für EEG besonders geeignet, bieten aber jeweils Vor- und Nachteile in der Anwendung, weshalb die Wahl zwischen den beiden gut überlegt sein sollte. Generell eignen sich Vereine für kleinere und Genossenschaften für größere EEG (siehe Tabelle 2).

Aufgrund der einfachen Gründung, geringer anfänglicher und laufender Kosten sowie dem unkomplizierten Ein- und Austritt von Mitgliedern eignet sich ein Verein v. a. für kleine nachbarschaftliche oder private EEG. Genossenschaften eignen sich hingegen dann, wenn regionale EEG geplant sind, die über einen großen, durchmischten Mitgliederkreis verfügen und z. B. zukünftige Investitionen planen. Die verpflichtende Prüfung der Genossenschaft durch den Revisionsverband stellt eine zusätzliche Sicherheit dar und kann, zusammen mit den Eigenkapitalleistungen der Mitglieder, zu einer gesteigerten Kreditwürdigkeit führen.

	Beispiel Verein	Beispiel Genossenschaft
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> Für kleine bis mittelgroße EEG geeignet. (lokal oder regional) z. B. EEG in Stadtteil/Quartier/Nachbarschaft je kleiner desto eher Verein passend Geringere Finanzierungsaufwände bei Gründung und laufenden Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Für mittelgroße bis große EEG geeignet (regional) z. B. bei größerem, heterogenem Teilnehmer:innenkreis; Größere Finanzierungsaufwände durch Eigenkapitalaufbringung ermöglicht Investitionen durch gesteigerte Kreditwürdigkeit
Größe	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliederzahl klein bis mittel; größere EEG möglich, insbesondere wenn wenig Überschuss-Gewinn anfällt. Ertrag und Leistung der Erzeugung; Beliebige Größe bzw. kWp da geringerer Verwaltungsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliederzahl mittel bis groß Ertrag und Leistung der Erzeugung; Richtwert zumindest 200kWp bzw. ein jährlicher Gesamtverbrauch der EEG von mindestens 80.000 kWh²⁸. aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Kein Mindestkapital Geringer administrativer und kostenseitiger Aufwand Grundsätzliche Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Mindestkapital Gewinnausschüttung prinzipiell möglich Erhöhte Sicherheit aufgrund regelmäßiger Prüfung durch einen Revisionsverband
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Meist keine Eigenmittelaufbringen und dadurch geringere Kreditwürdigkeit Gewinnausschüttung²⁹ an Mitglieder nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Höhere Kosten und Verwaltungsaufwand Kritische Grundgröße notwendig

Tabelle 2: Art und Größe – Vergleich Verein/Genossenschaft

Verein



In den folgenden Kapiteln werden die beiden Rechtsformen noch genauer dargestellt. Außerdem findet sich auch eine tabellarische Gegenüberstellung.

Österreich könnte man liebevoll als Land der „Vereinsmeierei“ bezeichnen. Es gibt in etwa 125.000 Vereine mit rund drei Millionen Mitgliedern. Die Vereinsfreiheit ist eines der ersten Grundrechte in Österreich. Das Vereinsgesetz bietet die Möglichkeit, dass sich mindestens zwei Personen zusammenschließen und in Form eines Vereins einen ideellen Zweck verfolgen. Grundsätzlich bietet der Verein seinen Mitgliedern einen Gestaltungsspielraum, wobei neben dem Vereinsgesetz die für EEG geltenden energierechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind (siehe Seite 4 - „Kurz und Bündig“).³⁰

Grundlegend ist ein Verein nach der Gründung³¹ eine juristische Person und kann damit im Rechtsverkehr auftreten. Rechtliche Grundlage ist das Vereinsgesetz³². Ein Verein braucht Statuten³³ und muss bei der Vereinsbehörde angezeigt werden. Vereinsbehörde³⁴ ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landespolizeidirektion, in Gebieten in denen diese Sicherheitsbehörde erster Instanz ist³⁵. Ein gegründeter Verein kann im Rechtsverkehr wie jede andere juristische Person Tätigkeiten setzen - wie etwa Verträge abschließen, Eigentum erwerben oder Dienstleistungen beauftragen.

Vertiefung

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Eingliederung einer EEG in einen bestehenden Verein, solange die Vorgaben der rechtlichen Rahmenbedingungen abgedeckt werden (siehe Seite 4 - „Kurz und Bündig“) und Rechte und Pflichten des bereits bestehenden Vereins berücksichtigt werden.

Welche Besonderheiten gibt es bei Vereinen in Bezug auf EEG?

Die Herausforderung für alle EEG ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des EAG und des EIWOG (da damit Vergünstigungen und Benefits verbunden sind – siehe Seite 4 „Kurz und Bündig“). Es wird empfohlen, bei der Gründung einer EEG als Verein besonders auf die folgenden Punkte zu achten:

- eindeutige Definition des Zwecks und Herstellung des Bezugs zu den EEG
- eindeutige Definition des Teilnehmer:innenkreises im Einklang mit EAG und EIWOG
- Eindeutige Definition eines „örtlichen Naheverhältnisses“ im Einklang mit EAG und EIWOG

Bei reinen „Strom-EEG“ müssen sich die Mitglieder beispielsweise in einem gewissen Nahebereich³⁶ befinden. Dieser Nahebereich wird durch die Netzebene definiert. Befindet sich ein Mitglied nicht im Nahebereich, dann ist es möglich, dieses als „außerordentliches Mitglied“ ohne Stimmrecht aufzunehmen. Diese Mitglieder fördern den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge, profitieren von Dienstleistungen des Vereins (z. B. Informationsveranstaltungen), sind jedoch nicht berechtigt Energie aus der EEG zu beziehen bzw. an diese zu liefern. Bestimmungen über außerordentliche Mitglieder können in den Statuten festgehalten werden.

Welche Schritte sind zur Gründung eines Vereins notwendig?

Zur Gründung eines Vereins sind mehrere Schritte notwendig, die aus zwei Phasen bestehen. Die Errichtung des Vereins erfolgt durch das Aufsetzen von Statuten durch mindestens zwei Gründer:innen. Als juristische Person ist der Verein jedoch erst nach Fristablauf³⁷ bzw. durch

Übermittlung eines positiven Bescheides („Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“) durch die Vereinsbehörde entstanden und darf seine Tätigkeit aufnehmen. Für die schriftliche Anzeige der Errichtung des Vereins bei der Vereinsbehörde sind folgende Unterlagen der Gründer:innen notwendig: Vor- & Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Zustelladresse, unterschriebene Errichtungsanzeige sowie ein Exemplar der Statuten. Sind die organschaftlichen Vertreter:innen des Vereins bereits gewählt, kann dies auch direkt der Vereinsbehörde mitgeteilt werden.

Mit Einlangen der Errichtungsanzeige hat die Behörde vier bzw. sechs Wochen Zeit, um Nachbesserungen zu verlangen, die Gründung zu verweigern bzw. einen Bescheid zur Aufnahme der Vereinstätigkeit auszustellen³⁸. Bei einem positiven Bescheid trägt die Behörde anschließend den neuen Verein im lokalen und zentralen Vereinsregister ein. Der Verein muss nun innerhalb eines Jahres die organschaftlichen Vertreter:innen bestellen und dies der Vereinsbehörde bekannt geben³⁹.

Nach Entstehung wird eine Kopie der geltenden Statuten, ein Auszug aus dem zentralen Vereinsregister sowie ein Erlagschein mit den Verfahrenskosten übermittelt - maximal sind aktuell (Stand: November 2022) €42,60.- für Errichtung und Entstehung zu zahlen. Mehr zur Mehr Infos zur Gründung siehe Webtipp am Ende der folgenden Seite.

Was kann (muss) in den Vereinsstatuten festgehalten werden?

Die Statuten bilden die Grundlage der Organisation eines Vereins. Die Gestaltung der Organisation steht den Gründer:innen des Vereins im Rahmen der Gesetze frei. Folgende Punkte müssen u.a. in den Statuten behandelt werden (auf der Homepage der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften finden Sie Vertragsvorschläge und Musterstatuten sowie einen ausführlichen Leitfaden zur Erstellung der Statuten⁴⁰):

- Name des Vereins mit Bezug auf den Vereinszweck; dieser darf nicht irreführend sein
- Sitz des Vereins; dieser muss im Inland und dort liegen, wo der Verein verwaltet wird
- Vereinszweck sowie eine klare Umschreibung davon, insbesondere in Bezug auf EEG
- Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Zwecks
- Bestimmungen zum Erwerb/Beendigung Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane
- Organe des Vereins und ihre Aufgaben sowie die Art ihrer Bestellung und die Dauer der Funktionsperiode
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Erfordernisse zur Fassung von Entschlüssen und Entscheidungen
- Bestimmungen zur Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens
- Mehr Infos siehe Webtipp am Ende der folgenden Seite.

Vertiefung

Zur Gründung eines EEG-Vereines muss in den Statuten der „ideelle Vereinszweck“, aber nicht zwingend die „Gemeinnützigkeit“ festgelegt werden. Eine „Gemeinnützigkeit“ bezieht sich auf steuerrechtliche Fragen im Rahmen der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein muss nicht gemeinnützig sein, um seinen ideellen Zweck zu erfüllen. Da sich für die Mitglieder durch die Teilnahme an der EEG finanzielle Vorteile ergeben, ist der Zuspruch der Gemeinnützigkeit aus steuerlicher Sicht vonseiten des Finanzamts nicht von vornherein gegeben und eher unwahrscheinlich.

Die Entscheidung für einen gemeinnützigen Verein sollte somit gut überlegt und ausreichend begründet werden, da sonst Nachzahlungen entstehen können. Gemeinnützige Vereine können abgabenrechtliche Begünstigungen (KöSt. und Ust.) beanspruchen.

Welche Organe hat ein Verein und wofür sind sie zuständig?

Ein Verein muss als juristische Person sogenannte Organe einrichten. In den Vereinsstatuten ist geregelt, für welche Bereiche und Handlungen die einzelnen Vereinsorgane im Verein zuständig sind⁴¹. Folgende Organe sind in einem Verein vorhanden und setzen sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen:

Mitgliederversammlung

- Auch Generalversammlung oder Hauptversammlung genannt – ist regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder. Besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, und diese verfügen je über eine Stimme⁴².

Leitungsorgan (auch als Vorstand oder Präsidium bezeichnet)

- Muss aus mindestens zwei Personen bestehen⁴³. Das Leitungsorgan führt die Vereinsgeschäfte⁴⁴. Eine Enthebung erfolgt nach Regelungen in den Statuten.
- Dem Leitungsorgan kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- So genannte organschaftliche Vertreter sind nach außen zeichnungsberechtigt. Wer das vom Leitungsorgan ist, wird ebenso in den Statuten festgelegt.
- Es kann ein Aufsichtsorgan⁴⁵ bestellt werden, das aus mindestens drei natürlichen Personen besteht. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zwei Rechnungsprüfer:innen⁴⁶

- Die Bestellung der Rechnungsprüfer:innen erfolgt über die Mitgliederversammlung. Die maximale Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
- Die Rechnungsprüfer:innen kontrollieren die Rechnungslegung und berichten gegebenenfalls an das Aufsichtsorgan.
- Die Rechnungsprüfer:innen müssen nicht Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Organ (ausgenommen der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Das Leitungsorgan unterrichtet die Mitglieder schließlich über das Ergebnis der Prüfung.
- Bei großen Vereinen (siehe Tabelle 3), die zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet sind, übernimmt eine Abschlussprüfer:in die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen Organe. Details siehe Webtipp.

Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Gewinne?

Laut Gesetz⁴⁷ dürfen finanzielle Gewinne nicht den Hauptzweck einer EEG ausmachen. Das bedeutet aber nicht, dass Gewinne von vorneherein ausgeschlossen sind.

Webtipp

Mehr Informationen zur Gründung, den Statuten und den Vereinsorganen finden Sie auf https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/vereine.html

So können EEG im Zuge ihrer Tätigkeiten Einnahmen lukrieren – z. B. durch den Verkauf von Überschussenergie⁴⁸, oder Dienstleistungen – und prinzipiell Gewinne erzielen. Diese werden durch das EAG sowie das Vereinsgesetz insofern eingeschränkt, dass es sich bei den Gewinnen um einen Nebenzweck handeln muss und diese nur im Sinne der Vereinsstatuten eingesetzt werden dürfen. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Mitglieder ist bei Vereinen insofern nicht möglich.

In der Praxis wird sich der Verein über Kostenbeiträge und Abgeltungen für den bezogenen Strom finanzieren. Möglich ist aber auch die ausschließliche Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen oder Sponsoring.

Tipps

Ein erzielter Gewinn darf im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Daher ist anzuraten, diesen Zweck weiter als rein auf die Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von Strom und/oder Wärme zu fassen, damit die Gewinne breiter innerhalb des Vereins verwendet werden können. Anfallende Steuern und weitere steuerliche Fragen können im EEG-Ratgeber „Steuern und Abgaben“ nachgelesen werden.

Achtung

Nimmt die EEG ein zu gewinnorientiertes Design an, kann dies der ideellen Orientierung der EEG entgegenstehen und unter Umständen zu Problemen mit der Regulierungs- oder Vereinsbehörde führen - und im Extremfall die Auflösung des Vereins zur Folge haben. Da EEG noch ein recht neues Thema darstellen, sind diesbezügliche viele Fragen offen und keine entsprechende Judikatur vorhanden. Vorstellbare Beispiele für ein zu gewinnorientiertes Design einer EEG könnten z. B. sein:

- Die Koppelung der Energiepreise der EEG an Marktpreise (z. B. gebunden an den Strompreisindex) oder
- wenn der überwiegende Anteil der innerhalb der EEG erzeugten Energie über einen längeren Zeitraum an einen Energieversorger bzw. die OeMAG eingespeist und nicht innerhalb der EEG genutzt wird.

	klein	mittel	groß
Regelung in Gewöhnliche Ein- nahmen/Ausgaben Publikumsspenden	§ 21 VerG Bis € 1 Mio. Bis € 1 Mio.	§ 22 Abs. 1 VerG Über €1 Mio. bis € 3 Mio. Bis € 1 Mio.	§ 22 Abs. 2 VerG Über € 3 Mio. Bis € 1 Mio.
Rechnungslegung/ Gewinnermittlung	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Vermögensübersicht	Bilanz, Gewinn- und Verlustrech- nung (§§ 193-216 UGB)	Bilanz, Gewinn, und Verlustrechnung, Anhang (§ 22 Abs. 2 VerG und §§ 190-242 UGB)
Rechnungsjahr Kontrolle	Ein vom Kalenderjahr abweichen- des Rechnungsjahr ist möglich. Zwei Rechnungsprüfer:innen	Ein vom Kalenderjahr abweichen- des Rechnungsjahr ist möglich. Zwei Rechnungsprüfer:innen	Ein vom Kalenderjahr abweichen- des Rechnungsjahr ist möglich. Abschlussprüfer:in übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen

Tabelle 3: Vereinsgröße und gesetzliche Rechnungslegungs-/Gewinnermittlungspflichten,
Quelle: KSW 2021

Was ist zu beachten in Bezug auf eine mögliche Prüfung?

Das Vereinsgesetz sieht vor, dass das Leitungsorgan für die transparente Darstellung der Finanzlage zu sorgen hat. Bei kleinen und mittelgroßen Vereinen ist zum Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Bei großen Vereinen gibt es erweiterte Anforderungen. Die Größe ermittelt sich nicht alleine durch die Anzahl der Mitglieder oder anderer Parameter, sondern vorrangig durch die Einnahmen und Ausgaben sowie etwaige gesammelte Spenden. Zu beachten sind auch rechnungslegungsrelevante Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) (vgl. KSW, 2021).

Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Haftungsfragen?

Ein positives Asset der Rechtsform Verein ist, dass die Haftung grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Sprich: Mitglieder haften prinzipiell⁴⁹ nicht persönlich für die EEG. Gewisse Verantwortung haben aber die Leitungsorgane, wie der Verein selbst. Bei einem Verein können Organwalter:innen und Rechnungsprüfer:innen haften, wenn:

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet wurde,
- Vorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung begonnen wurden,
- Aufzeichnungen des Finanz- und Rechnungswesen missachtet wurden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht rechtzeitig beantragt wurde oder
- bei einem Verhalten, dass Schadenersatzpflichten ausgelöst hat⁵⁰.

Werden gesetzliche oder statuarische Pflichten durch Vereinsorgane oder Rechnungsprüfer:innen verletzt, so haften diese für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung kann entweder gegenüber dem Verein (z. B. durch Schädigung des Vereins) bestehen oder gegenüber Dritten (z. B. bei Missachtung der Insolvenzantragspflicht). Sind das Vereinsorgan bzw. die Rechnungsprüfer:in jedoch unentgeltlich tätig, haften diese nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln⁵¹, sofern dies z. B. in den Statuten nicht anders vereinbart wurde. Das sogenannte Haftungsprivileg⁵² kommt nur im Innenverhältnis (also gegenüber dem Verein) und nicht im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) zu tragen.

Welche Vor- und Nachteile hat die Rechtsform des Vereins?

Vorteile

- geringer administrativer und kostenseitiger Aufwand
- beschränkte Haftung und sogar Haftungsprivileg
- kein Mindestkapital notwendig, das zu hinterlegen ist
- Vereine sind per Definition an ideellen Werten orientiert
- weit verbreitete Rechtsform und Bekanntheitsgrad
- gute Eignung für kleine bzw. kleinstrukturierte EEG
- Anbieten von Sachgütern unter Marktpreis möglich
- einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern

Nachteile

- Gewinnausschüttung⁵³ ist ausgeschlossen, jedoch wirtschaftliche Vorteile möglich
- weniger gute Eignung für (mittel-)große Gemeinschaften mit heterogenen Mitgliedern
- evtl. geringere Finanzierungsmöglichkeiten aufgrund geringerer Kreditwürdigkeit
- geringe Möglichkeiten, das Stimmrecht zu gestalten

Genossenschaft



In Österreich haben Genossenschaften schon seit 130 Jahren Bestand und operieren als erfolgreiche Unternehmen. Gerade in instabilen Zeiten wie diesen gewinnt die Genossenschaft wieder an Interesse. In Österreich existieren rund 1.800 Genossenschaften mit insgesamt rund drei Millionen Mitgliedern.

Gesetzlich sind die Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt. Genossenschaften sind demnach Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wesentlich ist die offene Mitgliederzahl und die flexible Mitgliederstruktur mit einem jederzeit möglichen Ein- bzw. Austritt. Im Fokus einer Genossenschaft steht immer die Mitgliederförderung.

Kurz und bündig

Eine Genossenschaft dient im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, wie z. B. durch Kredit-, Einkauf-, Wohnungs-, oder auch Energiegenossenschaften. Es gilt das Prinzip: Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung. Der Förderauftrag und die Umsetzung im regionalen Kontext stehen im Vordergrund, nicht die Gewinnmaximierung.⁵⁴

Welche Besonderheiten gibt es bei EEG-Genossenschaften?

Im Gegensatz zu Vereinen ist die Gründung einer Genossenschaft mit größeren Aufwänden verbunden und nicht ohne einen Revisionsverband möglich. Dieser überprüft in einem ersten Schritt die allgemeine Wirtschaftlichkeit der EEG vor der Gründung. Wie aber läuft eine solche Prüfung ab? In Abstimmung mit einem Revisionsverband fließen folgende Aspekte in die Prüfung mit ein:

Datenblätter der EEG

- Anlagengröße in kWp
- Investitionskosten in Euro/kWp*
- Stromerzeugung in MWh p.a.
- Strompreis in ct/kWh
- Geschäftsanteil pro Mitglied
- Anzahl Mitglieder

Investitionsplan*

AfA (Absetzungen und Abnutzungen)

Finanzierungsplan*

Wirtschaftlichkeit

Liquidität

Gegebenenfalls ein „Quick-Check“

- wird von einzelnen Revisionsverbänden angeboten

** Nicht zwingend erforderlich, sondern nur notwendig, falls die EEG Investitionen tätigt, neue Anlagen fremdfinanziert bzw. Kredite zu bedienen hat.*

Gewusst wie

Bestehende Energiegemeinschaften, die als Vereine umgesetzt wurden, können innerhalb einer Genossenschaft zusammengeführt werden. Die Genossenschaft stellt dann die Dachorganisation, unter der sich die Vereine organisieren. Die Genossenschaft übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Fehler von Vereinsfunktionär:innen. Sowie bei Vereinen können auch bereits bestehende Genossenschaften für die Gründung einer EEG genutzt werden. Dabei müssen die energierechtlichen Vorgaben sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden Genossenschaft berücksichtigt werden.

Welche Gründungsschritte sind notwendig?

Die Gründung folgt idealtypisch bestimmten Schritten, die bei allen Arten von Genossenschaften prinzipiell gleich ablaufen. Durch die flexible Satzungsgestaltung bei Genossenschaften herrscht relativ großer Spielraum, um die Gründungs- und betrieblichen Anforderungen einer EEG abdecken zu können. Die Gründung beinhaltet u.a. die Festlegung der Satzung (oder „Genossenschaftsvertrag“) sowie die Ausarbeitung des Wirtschaftsplans und läuft prinzipiell so ab:

- Gründungsteam aufstellen
- Informationen und Tipps von Revisionsverbänden einholen
- Satzung entwerfen und Wirtschaftsplan erstellen
- Wirtschaftlichkeit prüfen
- Aufnahme in einen Revisionsverband und Eintragung ins Firmenbuch
- Gründungsversammlung
- Firmenbucheintragung
- Anmeldung eines Gewerbes und Beantragung einer Steuernummer

Was kann bzw. muss in den Satzungen festgehalten werden?

Die Gründung einer Genossenschaft erfolgt immer gemeinsam mit einem Revisionsverband. Dieser stellt Satzungsmuster zur Verfügung, steht beratend zur Seite und unterstützt bei der wirtschaftlichen Planung. Dabei werden folgende Aspekte in der Satzung geregelt:

- Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand inklusive Zweck
- Regelungen in Bezug auf die Mitgliedschaft
- Regelungen in Bezug auf Geschäftsanteile⁵⁵, Stimmrechte, Beschlussfassung und Haftung
- Definition und Beschreibung der Organe der Genossenschaft
- Regelungen bezüglich des Rechnungswesens der Genossenschaft
- Regelungen zur Auflösung und Liquidation
- Bekanntmachung der Genossenschaft

Welche Organe und welche Zuständigkeiten hat eine Genossenschaft?

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, die jährlich abzuhalten ist. Dort hat jedes Mitglied eine Stimme (Kopfstimmrecht), Es besteht aber auch die Möglichkeit ein Anteilstimmrecht in der Satzung⁵⁶ festzusetzen. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder⁵⁷ einen Vorstand⁵⁸. Auch die Bestellung eines Aufsichtsrats ist möglich und ab 40 Arbeitnehmer:innen gesetzlich verpflichtend.

Generalversammlung

- setzt sich aus den Mitgliedern/Genossenschaftler:innen zusammen und stellt das oberste Organ der Genossenschaft dar⁵⁹
- beschließt jährlich über den Bericht des abgeschlossenen Geschäftsjahres des Vorstands, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstands (und des Aufsichtsrats)

Vorstand: Geschäftsführendes Organ

- vertritt die Genossenschaft im Umfang seiner in der Generalversammlung beschlossenen Befugnisse nach außen
- führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben und Bestimmungen

Aufsichtsrat: Kontrollierendes Organ

- ist ab 40 Arbeitnehmer:innen verpflichtend
- setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen
- kontrolliert die Tätigkeiten des Vorstands

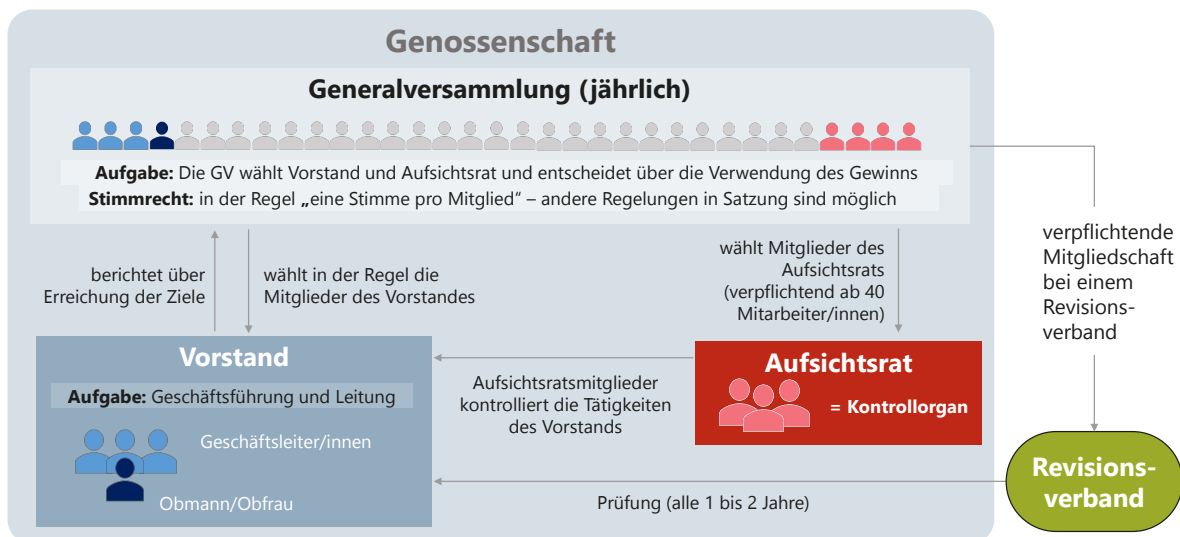


Abbildung 2: Organisationsstruktur und Organe einer Genossenschaft. Quelle: Genossenschaften im Aufwind „Schulpaket“ der österreichischen Revisionsverbände (https://www.act.at/wp-content/uploads/2020/06/03-Pr%C3%A4sentation_Genossenschaften.pptx).

Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Gewinne?

Die Besonderheit der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen liegt darin, dass sie die erwirtschafteten Leistungen an ihre Mitglieder weitergibt. Um die Mitglieder fördern zu können, ist das wirtschaftliche Arbeiten der Genossenschaft eine notwendige Voraussetzung. Das Streben nach Gewinn kollidiert so lang nicht mit dem Förderauftrag, als die Gewinne nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel zur Erfüllung des Förderauftrags angestrebt werden. Im Rahmen einer EEG bedeutet dies, dass Gewinne aus dem Verkauf von erzeugter erneuerbarer Energie erwirtschaftet werden dürfen. Diese müssen aber sowohl im Einklang mit dem Förderauftrag der Mitglieder, als auch den energierechtlichen Bestimmungen stehen (z. B. dass der Hauptzweck der EEG nicht in der Gewinnerzielung liegen darf; siehe Seite 4 - „Kurz und Bündig“). Die Erfüllung des Förderauftrags wird regelmäßig durch einen unabhängigen Revisionsverband geprüft.

Was ist zu beachten in Bezug auf eine mögliche Prüfung?

Besonders an einer Genossenschaft ist, dass sie verpflichtend Mitglied bei einem sogenannten Revisionsverband sein muss. Dieser prüft die Genossenschaft dann mindestens alle zwei Jahre. In Österreich gibt es sechs Revisionsverbände. Auf Landesebene gibt es ausgehend von diesen sechs Revisionsverbänden zum Teil jeweils eigene Landes-Revisionsverbände.

- Österreichischer Raiffeisen Verband
- Österreichischer Genossenschaftsverband
- Österreichischer Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen
- Rückenwind Verband - Revisionsverband
- CoopVerband - Revisionsverband
- Renew.Coop Verband - Revisionsverband

Einige von den österreichischen Revisionsverbänden gibt es schon länger, manche (wie z. B. Rückenwind oder Renew.Coop) sind jünger und spezialisieren sich auf neuere Themen, u.a. Energiegemeinschaften, wie z. B. Renew.Coop, die sich politisch und sektoral unabhängig betrachten. Historisch länger dienende Verbände haben mitunter ein bestimmtes Kernpublikum, wie z. B. der Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen. Im Bereich der Energiegemeinschaften wird es sinnvoll sein, einen Revisionsverband zu wählen, der mit dem Feld der Energiegemeinschaften Erfahrungen hat.

Die Prüfung via Revisionsverbände ist „nicht nur eine zahlenmäßige Prüfung“ über die Führung der Genossenschaft, sondern beinhaltet auch die Prüfung folgender zentraler Kriterien⁶⁰:

- Rechtmäßig
- Zweckmäßig
- Wirtschaftlich

Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Haftungsfragen?

Genossenschaften können mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Bei einer unbeschränkten Haftung der Mitglieder haftet jede Genossenschafter:in für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Bei der beschränkten Haftung haften die Genossenschafter:innen nur bis zu einem bestimmten und im Voraus festgesetzten Betrag. Meistens wird dabei ein x-Faches des Geschäftsanteils bestimmt.

Beträgt der Geschäftsanteil je Mitglied z. B. 100 EUR und die Haftung wurde auf das einfache des Mitgliedsbeitrags festgelegt, so haftet jedes Mitglied mit maximal 200 EUR. Eine Haftung der Genossenschafter:innen erfolgt nur bei einem Konkurs oder der Liquidation der Genossenschaft. Vorstandsmitglieder, die z. B. ihre von der Generalversammlung festgelegten Befugnisse überschreiten oder Vertrags- bzw. Gesetzesverletzungen begehen, sind für die Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten haftbar.

Haftungsansprüche können einerseits vonseiten der Genossenschaft („Innenhaftung“) als auch gegenüber Gläubigern („Außenhaftung“) geltend gemacht werden. Bei Genossenschaften, die bestimmte Zwecke verfolgen (z. B. Konsumvereine), kann die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Geschäftsanteil beschränkt werden. Siehe Genossenschaften auf www.usp.gv.at.

Welche Vor- und Nachteile hat die Rechtsform Genossenschaft?

Vorteile

- erhöhte Sicherheit durch regelmäßige Revision mind. alle zwei Jahre
- Möglichkeit der beschränkten Haftung der Mitglieder mit dem x-fachen Betrag ihres Geschäftsanteiles
- professionelle Beratung durch einen Revisionsverband in allen Angelegenheiten
- kein fixes Mindestkapital wie etwa bei einer GmbH
- relativ geringe Gründungskosten, wenn auch mehr als bei einem Verein (siehe Tabelle 1)
- laufender Rechtsformaufwand relativ gering, wenn auch mehr als bei einem Verein
- Satzung im gesetzlichen Rahmen kann relativ flexibel gestaltet werden
- Zusammenführung von bestehenden EEG in eine Genossenschaft möglich
- Möglichkeit der Auslegung des Stimmrechts als Kopf- oder Kapitalstimmrecht
- einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern

Nachteile

- für kleinere EEG weniger geeignet, u.a. fallen höhere Kosten als beim Verein an

Eignung Genossenschaften

Insgesamt kann die Genossenschaft besonders dann als ideale Rechtsform für EEG gesehen werden, wenn es sich um einen größeren, durchmischten Mitgliederkreis handelt. Auch der Gesamtstromverbrauch bzw. die Erzeugungsleistung sollten eine gewisse Größe aufweisen, um den gesteigerten finanziellen und organisatorischen Aufwand einer Genossenschaft zu rechtfertigen und die Wirtschaftlichkeit der EEG zu gewährleisten. Damit die Rechtsform einer Genossenschaft in Frage kommt sollte - laut Schätzungen eines Revisionsverbandes - der Gesamtstromverbrauch der EEG ca. 80.000 kWh/Jahr ausmachen und/oder die Erzeugungsleistung mindestens 200 kWp betragen.

Weitere Aspekte

Tabellarische Gegenüberstellung Verein - Genossenschaft

	Verein	Genossenschaft
Typisch für	<ul style="list-style-type: none"> • reine Haushalts-EEG • kleine bis mittlere EEG 	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Mitglieder • mittlere bis große EEG
Gründungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsstatuten, • Bewilligung durch Vereinsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemeinsam mit Revisionsverband • Eintragung in Firmenbuch
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • gering (siehe Tabelle 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • mittel (siehe Tabelle 1)
Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung, Leitungsorgan, Rechnungsprüfer:innen (evtl. Abschlussprüfer:innen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, • Prüfung durch Revisionsverband (extern)
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall haften die Mitglieder nicht für den Verein, sondern der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Dabei ist ein Totalverlust der Mitgliedsbeiträge möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kann sowohl mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung errichtet werden. Im Fall einer beschränkten Haftung wird die Höhe der Haftungssumme in der Satzung festgelegt und orientiert sich am x-fachen des Geschäftsanteils. Z. B.: Beträgt der Geschäftsanteil 100,- und die Haftung wird auf das Einfache des Geschäftsanteils festgesetzt, dann haftet das einzelne Mitglied mit maximal 200,-
Rechnungslegung-Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Größe des Vereins nur eine jährliche Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (inkl. Vermögensübersicht) oder weitere Anforderungen bei größeren Vereinen (siehe Tabelle 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und GuV⁶¹
Gewinn	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, Ausschüttung an Mitglieder nicht möglich; nur Einsatz im Sinne des Vereinszwecks und zur Deckung laufender Kosten • ideeller Zweck und Nicht-Gewinnorientierung sind durch das Vereinsgesetz und energierechtliche Auflagen vorgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • theoretisch möglich • Die Förderung der Mitglieder sowie eine Nicht-Gewinnorientierung sind neben dem Genossenschaftsgesetz durch die energierechtlichen Vorgaben definiert.
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Rechnungsprüfung (meist durch Vereinsmitglieder) • Verpflichtende Wirtschaftsprüfung nur bei großen Vereinen notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei einem Genossenschaftsverband • Verpflichtende Revision zweijährig bei einem Genossenschaftsverband
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % Körperschaftssteuer auf Gewinne • einmaliger Gewinnfreibetrag 10.000,- • 25 %-27,5 % Kapitalertragssteuer • auf Zinserträge je nach Anlageform • 25 % Sozialversicherungspflicht • für angestellte Personen im Verein • Begünstigungen (KöSt, USt.) möglich, aber unwahrscheinlich (siehe S. 12 Box „Vertiefung“ - Gemeinnützigkeit). Keine Mindest-KöSt vorgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % Körperschaftssteuer auf Gewinne • einmaliger Gewinnfreibetrag 10.000,- • 25 %-27,5 % Kapitalertragssteuer • auf Zinserträge je nach Anlageform • 25 % Sozialversicherungspflicht • wenn z. B. Vorstand hauptamtlich tätig • keine Mindest-KöSt. (wie z. B. bei GmbH)

Welche Aspekte sind über die Statuten/Satzungen hinaus zu beachten?

Zusammen mit vereins- bzw. genossenschaftsrechtlichen Vorgaben sind weitere Vereinbarungen und Aspekte zu beachten, die aber nicht in den Statuten/der Satzung selbst festgehalten werden müssen (siehe Abbildung 1):

§ 16d-Vereinbarung („Energie und Leistungsbezugsvereinbarung“)

- inhaltliche Festlegungen: Anteil am EEG-Strom, Kostentragung, Haftung

Vereinbarung zu Bestandsanlagen

Datenschutz

- Einwilligung
- Datenverarbeitungsverzeichnis
- Datenschutzinformation
- Sonstiges

Allenfalls: Vereinbarungen mit Vertragspartnern und Dienstleistern

- Anmietung von Anlagen
- Abrechnungsdienstleistung
- Betriebsführung und Wartung
- Sonstiges

Information an bzw. Vereinbarung mit dem Vertragsnetzpartner (VNB)

Gegebenenfalls „Tarifordnung“ durch Mitgliederversammlung

- faire Preisgestaltung
- Gleichbehandlung der Mitglieder
- soziale Kriterien der Preisgestaltung



Fallbeispiele einer EEG



Um das Thema Rechtsformen verständlicher zu machen, wurden drei unterschiedliche Fallbeispiele definiert, anhand derer Aspekte der Rechtsform abgehandelt werden. Die Beispiele wurden analog im EEG-Ratgeber „Steuern und Abgaben“ angewendet.

4.1 EEG Familie Huber

Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine kleine lokale EEG mit wenigen Teilnehmer:innen, bestehend ausschließlich aus Haushalten. „Familie Huber“ hat sich entschieden ihre EEG als Verein zu organisieren.

Folgende Aspekte haben zu dieser Entscheidung beigetragen:

- geringer Gründungsaufwand
- geringe Kosten für Gründung und laufenden Betrieb
- geringer administrativer Aufwand
- Haftungsprivileg aufgrund der ehrenamtlichen Verwaltung des Vereins
- einfacher Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung
- kein Fremdkapital zur Finanzierung neuer Anlagen notwendig
- Die Erzielung von finanziellen Überschüssen sowie Ausschüttung von Gewinn ist nicht geplant.

Bei der einzigen in die EEG eingebrachten Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage, welche als Überschusseinspeiseanlage ausgeführt ist. Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär ehrenamtlich.

Der jährliche Stromverbrauch der Mitglieder beläuft sich auf 17.500 kWh. Vom Ertrag der PV-Anlage (10 kWp) werden 2.000 kWh direkt von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh/a werden in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer*in	Verbraucher*in	Erzeuger*in	Verbrauch kWh	Überschuss kWh	Bezug aus EEG
Haushalt Eltern		Erzeugung: 10.000 kWh/a, davon Eigenverbrauch: 2.000 kWh/a	5.000	5.500	
Haushalt Tochter und Familie	x		7.500	-	3.500
Haushalt Großeltern	x		5.000	-	2.000
Summe		10.000	17.500	5.500	5.500

Gründung als Verein

Der Verein regelt die Beziehungen innerhalb der EEG. Diese umfasst im vorliegenden Beispiel die Zählpunkte aus den Haushalten der Eltern, der Tochter und der Großeltern. Eine Gründung als Genossenschaft macht in diesem Beispiel weniger Sinn, da etwa höhere Gründungskosten entstehen würden. Die Gründung erfolgt bei der Vereinsbehörde - in der Regel ist das die Landespolizeidirektion bzw. die Bezirkshauptmannschaft. Ein Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, bei Familie Huber also der familiäre Kreis.

Das Leitungsorgan (mind. zwei Personen) und die Rechnungsprüfer:innen werden ebenso innerhalb der Familie bestimmt. Über den Verein hinaus gibt es weitere vertragliche Beziehungen (siehe Abbildung 1). Für Betrieb und Wartung der PV-Anlage sind keine externen Dienstleister:innen vorgesehen, weshalb dafür keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Familie Huber orientiert sich bei der Erstellung der Vereinsstatuten an den Musterstatuten und Leitfäden der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. Dadurch stellt Familie Huber sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Statuten berücksichtigt werden.

Kosten als Verein

Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv. 50 EUR angenommen. Schließlich werden noch laufende Kosten von 50 EUR pro Jahr für Kontogebühren angenommen. Zusätzlich zu den Verwaltungsausgaben für den Verein leisten die Mitglieder (Eltern, Tochter, Großeltern) eine Ersteinlage von 100 EUR, haben aber keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Betrieb als Verein

Im Betrieb ist der Verein eine relativ einfache Rechtsform. Wie oben angeführt, fallen im Beispiel der „Familie Huber“ Verwaltungsausgaben an, die aber im Vergleich zur Genossenschaft sehr gering sind. Im unwahrscheinlichen Fall, dass der Verein Verluste schreibt, würden die Hubers maximal ihre Einlage(n) je Haushalt verlieren, nicht aber mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Da die Verwaltungsaufgaben unentgeltlich durch die Familie übernommen werden trifft das Haftungsprivileg zu. Somit haften die Vereinsorgane oder die Rechnungsprüfer:in nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln gegenüber dem Verein (sofern nicht anders in den Statuten vereinbart).

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten besteht dieses Haftungsprivileg jedoch nicht. Gewinn kann der Verein erzielen, dieser wird allerdings nicht an die Mitglieder ausgezahlt, sondern dient zum Betrieb des Vereins und kann nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Bezüglich einer Prüfung sind bei dieser EEG regelmäßige Rechnungsprüfungen durch die gewählten Mitglieder notwendig. Da es sich um einen kleinen Verein handelt, ist keine verpflichtende Wirtschaftsprüfung vorgesehen. Die jährliche Rechnungslegung erfolgt bei kleinen Vereinen wie dem der „Familie Huber“ als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung. Für steuerliche Fragen steht der EEG-Ratgeber „Steuern und Abgaben“ zur Verfügung.

4.2 EEG Gemeinde Huberdorf

Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine mittelgroße regionale EEG mit gemischter Teilnehmer:innenstruktur, bestehend aus drei unterschiedlichen Gemeindegebäuden, fünf Haushalten, zwei Landwirtschaften und einem Gewerbebetrieb. Die Gemeinde Huberdorf hat sich entschieden, die EEG als Verein zu organisieren.

Folgende Aspekte haben zu dieser Entscheidung beigetragen:

- geringer Gründungsaufwand
- geringe Kosten für Gründung und laufenden Betrieb
- mäßiger administrativer Aufwand
- beschränkte Haftung
- Die Gemeinde hat bereits Erfahrung mit Vereinen und muss sich kein neues Know-How aneignen.
- einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern
- einfacher Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung
- kein Fremdkapital zur Finanzierung neuer Anlagen notwendig
- Die Erzielung von finanziellen Überschüssen sowie Ausschüttung von Gewinn ist nicht geplant.

Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um drei PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiseanlagen ausgeführt sind. Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugungsanlage. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegen ein jährliches Honorar.

Der jährliche Stromverbrauch der Mitglieder beläuft sich auf 150.000 kWh. Vom Ertrag der PV-Anlagen (85 kWp) werden 10.750 kWh direkt von den PV-Eigentümer:innen und 66.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 19.000 kWh/a werden in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer*in	Verbraucher*in	Erzeuger*in	Verbrauch kWh	Überschuss kWh	Bezug aus EEG
Landwirt 1	x	x	20.000	18.667	2.750
Landwirt 2	x		20.000	-	8.000
Haushalt 1	x	x	5.000	2.889	750
Haushalt 2	x		5.000	-	1.750
Haushalt 3	x		5.000	-	1.750
Haushalt 4	x		5.000	-	1.750
Haushalt 5	x		5.000	-	1.750
Gemeindeamt	x		15.000	-	7.500
Kindergarten	x		15.000	-	7.500
Volksschule	x	x	25.000	44.444	17.500
Tischlerei	x		30.000	-	15.000
Summe		85.000	150.000	66.000	66.000

Gründung als Verein

Die Gründung als Verein verläuft ähnlich wie bei „Familie Huber“ im oben angeführten Beispiel. Bei der jeweiligen Vereinsbehörde wird der Verein gegründet, die Kosten sind vergleichsweise niedrig. Die Gründungskosten unterscheiden sich prinzipiell nicht, egal, ob ein kleiner oder ein größerer Verein gegründet wird. Bei größeren Vereinen sollte aber bereits bei der Gründung berücksichtigt werden, dass sich zusätzliche Arbeitsaufwände – z. B. durch veränderte Anforderungen der Rechnungslegung – ergeben können.

Prinzipiell kann der Ein- und Austritt neuer Mitglieder bei Vereinen formlos erfolgen. Die EEG Gemeinde Huberdorf legt aber in den Statuten fest, dass eine schriftliche Form notwendig ist und der Vorstand über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet. Aufgabe des Vorstands ist es, darauf zu achten, dass die Aufnahme neuer Mitglieder nicht zu gravierenden Veränderungen bei den Energiemengen für die bestehenden Teilnehmer:innen führt.

Die Frage, wie über das Entgelt für Verbrauch und Einspeisung innerhalb der EEG entschieden wird, kann in den Statuten unterschiedlich geregelt werden. Die Gemeinde Huberdorf hat sich im Sinne einer raschen Entscheidungsfindung für folgendes Modell⁶² entschieden: Der Vorstand präsentiert bei der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Entgeltgestaltung für den Verbrauch bzw. die Einspeisung von Energie aus der bzw. in die EEG. Die Mitgliederversammlung kann diese im Anschluss genehmigen oder über selbst eingebrachte Vorschläge entscheiden.

Kosten als Verein

Der erhöhte Arbeitsaufwand und die Notwendigkeit, jemanden dafür zu bezahlen, erhöht die Kosten eines größeren Vereins. Diese bleiben aber immer noch unter jenen einer Genossenschaft. Die zusätzlichen Kosten werden mit ca. 1.000 EUR jährlich angenommen und beinhalten laufende Verwaltungsausgaben (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmern, usw.). Um das größere Risiko und die höheren Kontotransaktionen bei diesem Verein abzudecken, fallen jährlich Kosten für zusätzliche Kontogebühren und eine Haftpflichtversicherung an, die sich auf 200 EUR belaufen.

Betrieb als Verein

Der Betrieb als Verein läuft ähnlich ab wie bei dem Beispiel der Familie Huber, wobei höhere Kosten durch die Anstellung einer Person zur Verwaltung des Vereins entstehen. Neben dem Vorstand bestellt die EEG eine Geschäftsführer:in, die für die operative Administration des Vereins zuständig ist. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung wird möglichst konkret in den Statuten festgelegt. Die Geschäftsführung kümmert sich um den formalen Ablauf während des Vereinsjahres. Dazu zählen verschiedene Aufgaben (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmern, usw.).

Aus Sicht des Vereinsgesetzes unterscheidet sich das Beispiel „Gemeinde Huberdorf“ nicht vom vorherigen Beispiel „Familie Huber“. Allerdings wären bei hohen Umsätzen andere Prüfungsbedingungen schlagend. Im vorliegenden Beispiel werden die relevanten Grenzwerte (siehe Tabelle 3) jedoch nicht überschritten, weshalb weiterhin eine Prüfung durch die vereinsinternen Rechnungsprüfer:innen möglich ist (es kann aber auch davon abgewichen werden). Eine Wirtschaftsprüfung ist theoretisch möglich, muss aber nicht angewendet werden.

4.3 EEG Region Hubertal

Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine große regionale EEG mit gemischter Teilnehmer:innenstruktur, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden unterschiedlicher Gemeinden, 20 Haushalten und drei Gewerbebetrieben. Die „Region Hubertal“ hat sich entschieden, ihre EEG als Genossenschaft zu organisieren.

Folgende Aspekte haben zu dieser Entscheidung beigetragen:

- Unterstützung und Beratung durch Revisionsverband
- erhöhte Sicherheit durch regelmäßige externe Prüfung durch Revisionsverband
- gesteigerte Kreditwürdigkeit durch externe Prüfung
- Möglichkeit der beschränkten Haftung der Mitglieder mit dem x-fachen Betrag ihres Geschäftsanteiles
- Möglichkeit der Auslegung des Stimmrechts als Kopf- oder Kapitalstimmrecht
- einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern

Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage im Eigentum der EEG (über einen Kredit finanziert). Die einzelnen EEG-Teilnehmer:innen haben keine eigene Erzeugung bzw. wird keine weitere Überschusserzeugung in die EEG eingebunden. Aufgrund der erheblichen Größe erfolgt die Abrechnung sowie Verwaltung durch eine externe Dienstleister:in.

Der jährliche Stromverbrauch der Mitglieder beläuft sich auf 700.000 kWh. Die PV-Anlage der Genossenschaft erzeugt jährlich 400.000 kWh, wovon 245.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht werden. Die restlichen 155.000 kWh werden ins öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer*in	Verbraucher*in	Erzeuger*in	Verbrauch kWh	Überschuss kWh	Bezug aus EEG
Landwirt 1		x	-	155.000	-
Landwirt 2	x		100.000	-	35.000
Haushalt 1	x		300.000	-	105.000
Haushalt 2	x		300.000	-	105.000
Summe		400.000	700.000	155.000	245.000

Gründung als Genossenschaft

Bei der Gründung einer Genossenschaft kommen im Vergleich zu einem Verein die so genannten Revisionsverbände ins Spiel. Diese werden vor der Gründung im Regelfall eine Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung der anstehenden EEG durchführen, stehen beratend zur Seite und unterstützen beim Verfassen der Satzung. Anschließend erfolgt die Aufnahme in den Revisionsverband, die Eintragung ins Firmenbuch und die Beantragung einer Steuernummer.

In der Satzung legen die Mitglieder der „Region Hubertal“ u. a. den Zweck der Genossenschaft fest, beschreiben die Aufgaben ihrer Organe und Mitglieder und bestimmen die Höhe der Geschäftsanteile. Bei der Formulierung ihrer Tätigkeiten und der Beschreibung des Zwecks der Genossenschaft wird darauf geachtet, dass die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden (siehe Seite 4 „Kurz und Bündig“). In der Satzung kann festgelegt werden, ob die Mitglieder in der Generalversammlung über ein Kopfstimmrecht verfügen, oder ob sich das Stimmrecht am eingesetzten Kapital orientiert (Anteils- bzw. Kapitalstimmrecht).

Des Weiteren handelt es sich bei der Genossenschaft „Region Hubertal“ um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die einmalige Erhebung von Genossenschaftsanteilen sowie die externe Prüfung durch einen Revisionsverband erhöhen die Kreditwürdigkeit der EEG. Dadurch kann diese einen Kredit für die Errichtung ihrer Erzeugungsanlage aufnehmen. Verlässt ein Mitglied die Genossenschaft, so wird der einbezahlte Genossenschaftsanteil wieder ausbezahlt. Ein Anspruch auf eine Beteiligung am Wert der Genossenschaft (Substanzbeteiligung) besteht nicht. In der Satzung kann eine Frist für die Auszahlung des Genossenschaftsanteils festgelegt werden, um die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft sicherzustellen (Sperrfrist).

Im Falle von erzielten Gewinnen entscheidet die Generalversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstands über deren Verwendung. In der Generalversammlung wird entschieden, dass drei ihrer Mitglieder für drei Jahre in den Vorstand gewählt werden. Um einen zu großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats verzichtet.

Kosten als Genossenschaft

Für die Genossenschaftsgründung werden im ersten Jahr Kosten iHv. 4.500 EUR angenommen (inkl. Notariatskosten). Für die laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen werden jährliche Dienstleister-Kosten von 2.000 EUR angenommen sowie laufende Kosten von 1.000 EUR (Kontogebühren, Versicherung, usw.) im ersten und 3.000 EUR (inkl. Kosten für Revision) ab dem zweiten Jahr. Zusammengefasst betragen die Verwaltungsausgaben für das erste Jahr 7.500 EUR und ab dem zweiten Jahr 5.000 EUR. Die angeführten Kosten können abweichen, weil die einzelnen Revisionsverbände unterschiedliche Kosten ansetzen bzw. diese unterschiedlich aufteilen (Gründungskosten, Revisionskosten etc.).

Die Genossenschafter:innen leisten einen einmaligen Genossenschaftsanteil von je 1.000 EUR sowie einen einmaligen Mitgliedsbeitrag. Dadurch ergeben sich bessere Voraussetzungen für Investitionen, was einen wesentlichen Vorteil im Vergleich zu Vereinen darstellt (siehe auch Anhang: weitere wichtige Auswahlkriterien). Im Beispiel der „Region Hubertal“ wird ein Kredit für die Errichtung der Erzeugungsanlage aufgenommen.

Betrieb als Genossenschaft

Beim Betrieb einer Genossenschaft gibt es weitere Unterschiede. Die Mitglieder der EEG „Region Hubertal“ haften etwa nicht nur mit Ihrer Einlage, sondern haben sich in der Satzung auf das Doppelte ihrer Einlage geeinigt. Außerdem sind durch mehrere notwendige Organe die Anforderungen an die Verwaltung höher (Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Revision), was sich auf die Kosten auswirkt. Der zentrale Unterschied ist aber die verpflichtende Revision. Zwar erzeugt diese Kosten, im Gegensatz zu einer GmbH sind aber wesentlich größere Vorab-Sicherheiten gegeben, indem etwa eine Wirtschaftsprüfung vorab durchgeführt wird, die von den Revisionsverbänden abgewickelt wird.

Im Sinne der energiegesetzlichen Rahmenbedingungen ist dies ein wesentlicher Aspekt, weil die EEG „Region Hubertal“ zwar nicht zwingend gemeinnützig, aber doch im Sinne ihrer Mitglieder arbeitet. Durch die bewährte Rechtsform Genossenschaft werden Risiken reduziert und somit der stabile Betrieb sichergestellt. Der Vorstand der EEG ist dazu verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen bei der Generalversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung von möglichen Gewinnen und entlastet den Vorstand.

Auch über den Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Energie(bezugs-)preise wird in der Generalversammlung abgestimmt. Der Vorstand entscheidet sich die Abrechnung der EEG einem Dienstleister zu übergeben. Die notwendigen Verträge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Steuerliche Fragen lesen Sie im EEG-Ratgeber „Steuern und Abgaben“ nach.

Quellen & weiterführende Informationen

- www.energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/
- www.pv-gemeinschaft.at/energiegemeinschaften/
- www.e-control.at/energiegemeinschaften
- www.energiegemeinschaft.at/
- www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiegemeinschaften.html
- www.pvaustria.at/eag-energiegemeinschaften/
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Genossenschaftsgesetz - GenG
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG
- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz - EIWOG
- Celka S. Kitzmüller K., 2021. Rechtsfragen zur Gründung und Umsetzung von Energiegemeinschaften. IEWT, TU Wien.
- Webinar „Passende Rechtsform für Ihre Erneuerbare Energiegemeinschaft“ am 07.03.2022 ([www.youtu.be/THwyjstwZ-M](https://www.youtube.be/THwyjstwZ-M)) mit Eva Dvorak und Florian Stangl.Hartlieb et. al., 2022. Gemeinde in der Energiewende. Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden 01-02/2022.

Und zum Schluss

Für Verständnisfragen zum Ratgeber wenden Sie sich an die EEG-Beratungsstelle in Ihrem Bundesland. Mehr Informationen sowie weitergehende FAQs und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland finden Sie auf www.energiegemeinschaften.gv.at.

Bei weiterführenden fachlichen Fragen wird Ihnen die Beratung durch eine Rechtsexpertin bzw. einen Rechtsexperten empfohlen.

Anhang

Weitere wichtige Auswahlkriterien zur Rechtsform

- 1.** Erfüllung der rechtlichen Vorgaben von EAG und EIWOG
 - a. Kernzweck darf nicht im Streben nach Gewinn liegen
 - b. Freiwilligkeit und Offenheit
 - c. Im Falle von Privatunternehmen dürfen diese eine gewisse Größe⁶³ nicht überschreiten und die Teilnahme darf nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein
 - d. Die EEG umfasst mindestens zwei oder mehr Mitglieder
 - e. Die Mitglieder befinden sich – bei rein auf elektrische Energie ausgerichteten EEG – im gemeinsamen Nahebereich
- 2.** Art der EEG
 - a. Künftige Größenordnung der EEG (Anzahl der Gesellschafter:innen, Anzahl der Teilnehmenden, installierte Leistung, Verbrauchsgröße)
 - b. Potential bezüglich dezentraler Wärmeversorgung und Dekarbonisierung.
 - c. Implementierung weiterer Technologien und / oder Geschäftsmodelle (z. B. Elektromobilität)
- 3.** Wachstumsperspektive der EEG
 - a. Künftige Größenordnung der EEG
 - b. Potenzial hinsichtlich Wärmeversorgung und weiterem Ausbau
- 4.** Handlungsfähigkeit und Entscheidungsstruktur
 - a. Anzahl der Gesellschafter:innen
 - b. Modalitäten der Beschlussfassung
 - c. Regeln der Kontrolle (z.B. Revision bei Genossenschaften)
- 5.** Üblichkeit der Rechtsform
 - a. Erfahrungen der Gründer:innen mit bestimmten Rechtsformen
 - b. Bestehende Strukturen und Ressourcen der Gründer:innen (Abwicklung, Verwaltung, Betreuung von Teilnehmenden usw.)
- 6.** Finanzierungsbedarf und Finanzierungsart
 - a. „Üblichkeit“ der Rechtsform für die angestrebte Finanzierungs-/und Sicherheitsstruktur
 - b. Bankability-Voraussetzungen (Sicherheiten, Stabilität, Cash-Flow-Planung etc.)
- 7.** Gründungskosten, laufende Kosten, Steuern und Abgaben, Fragen der Haftung



Endnoten

- 1 Neben den Erneuerbare-Energiegemeinschaften (EEG) existieren auch Bürger-Energiegemeinschaften (BEG) und Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA). Der vorliegende Ratgeber konzentriert sich auf EEG.
- 2 Laut § 79 Abs. 1 EAG sind EEG des Weiteren dazu berechtigt im Bereich der Aggregation tätig zu sein und andere Energiedienstleistungen zu erbringen.
- 3 Es ist zu beachten, dass durch die Teilnahme an einer EEG, die freie Lieferantenwahl nicht berührt werden darf. Ein einfacher und schneller Wechsel des Energielieferanten muss für die Teilnehmer:innen weiterhin möglich sein.
- 4 Siehe § 79 Abs. 2 EAG
- 5 Es handelt sich dann um ein Großunternehmen, wenn diese mindestens 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR erzielen oder die Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR übersteigt.
- 6 Unabhängige Erzeuger sind, laut § 16c Abs. 1 EIWOG, von dieser Regelung ausgenommen. (§ 79 Abs. 2 EAG: „[...] Erzeuger, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich gemäß Abs. 2 abgeben, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen dürfen, sofern sie nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne dieses Bundesgesetzes kontrolliert werden“)
- 7 vgl. Online-Webinar „Passende Rechtsform für Ihre Erneuerbare Energiegemeinschaft“ mit Eva Dvorak und Florian Stangl am 07.03.22 (<https://youtu.be/THwyjstwZ-M>).
- 8 In diesem Ratgeber werden diese EEG als „Strom-EEG“ bezeichnet
- 9 Das Nähe Kriterium besagt, dass Erzeuger- und Verbraucher:innen über dasselbe Niederspannungsnetz bzw. denselben Ortsnetztrafo (Lokalbereich) bzw. dasselbe Mittelspannungsnetz bzw. dasselbe Umspannwerk (inkl. Sammelschiene), im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers miteinander verbunden sind (siehe § 16c Abs. 2 EIWOG).
- 10 vgl. Webinar „Passende Rechtsform für Ihre Erneuerbare Energiegemeinschaft“ mit Eva Dvorak und Florian Stangl am 07.03.2022 (<https://youtu.be/THwyjstwZ-M>).
- 11 Die Regulierungsbehörde stellt die E-Control dar, welche stichprobenartig die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen überprüft und bei Nichteinhaltung gegebenenfalls einen Bescheid zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erstellt. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen drohen Verwaltungsstrafen (§ 99 Abs. 2 Z. 20 EIWOG 2010) – siehe Energiegemeinschaften Verwaltungsstrafe | 360° Erneuerbare Energie ([360ee.at](https://www.360ee.at)) (am 06.09.2022).
- 12 Prinzipiell kann ein Verein auch als gemeinnütziger Verein gegründet werden. Neben der Vereinsbehörde entscheidet nämlich auch das Finanzamt über den Status der Gemeinnützigkeit. Da EEG ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile bieten, ist diese nicht von vorneherein gegeben und sollte umfangreich begründet werden. Wird der Status der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt nicht anerkannt kann dies zu nachträglichen Rückzahlungen führen (siehe Seite 7).
- 13 Beachten Sie bei der Gründung einer GmbH oder Aktiengesellschaft darauf, dass die Gewinnerzielung nicht den Hauptzweck der Organisation darstellt.
- 14 Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Webinar „Passende Rechtsform für Ihre Erneuerbare Energiegemeinschaft“ mit Eva Dvorak und Florian Stangl am 07.03.2022 (<https://youtu.be/THwyjstwZ-M>).
- 15 Siehe Hartlieb et. al., 2022. Gemeinde in der Energiewende. Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden 01-02/2022; zu beachten ist hier außerdem das Gemeindeverbandsgesetz des jeweiligen Bundeslandes.
- 16 Siehe § 79 Abs. 2 EAG
- 17 Für den Fall, dass sich Gemeindeverbände als unzulässige Rechtsträger für EEG herausstellen sollten, könnte dies unter Umständen dazu führen, dass erhaltene Begünstigungen zurückgezahlt werden müssten bzw. nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
- 18 Die Förderung der Mitglieder beschränkt sich laut § 79 Abs. 2 EAG nicht auf den wirtschaftlichen Aspekt. Vielmehr soll die EEG ihren Mitgliedern: „ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen“.
- 19 Steuerliche Aspekte und Fragestellungen werden im Ratgeber Steuern der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften behandelt.
- 20 Gesetzlich dürfen finanzielle Gewinne zwar nicht den Hauptzweck der EEG darstellen, sie sind aber nicht von vorneherein ausgeschlossen. Für genauere Informationen dazu siehe S. 15 (Vereine) und S. 21 (Genossenschaften) – „Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Gewinne?“

- 21 Quelle: <https://investinaustria.at/de/ansiedlung-oesterreich/gruendung-gmbh.php#:~:text=%C3%96sterreich%20zu%20beachten%3F,Was%20kostet%20die%20Gr%C3%BCndung%20einer%20GmbH%20in%20%C3%96sterreich%3F,17.500%20Euro%20in%20bar%20einzuzahlen.>
- 22 Quelle: <https://www.foerderportal.at/gmbh-gruendung/>
- 23 Quelle: RIS - Höchstsätze der Entgelte für Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.11.2022 (bka.gv.at). Voraussichtlich wird das Amtsblatt der Wiener Zeitung am 1.7.2023 digital veröffentlicht. Mit dieser Änderung werden vermutlich auch geänderte Kosten anfallen, die sich an der Textmenge orientieren.
- 24 Die Gesamtaufwendung für die Gründung einer EEG als Genossenschaft liegen ungefähr in diesem Rahmen. Als Grundlage wurden Auskünfte von verschiedenen Revisionsverbänden herangezogen. Die Revisionsverbände haben zum Teil sehr unterschiedliche Kostenmodelle für die Gründung, den Betrieb und die Revision einer Genossenschaft.
Der minimale Betrag von 200,- bezieht sich auf eine kleine EEG, die bei einem Verband gründet, der keine Gründungskosten (und stattdessen höhere Verbandsbeiträge) verlangt. Es entstehen trotzdem Kosten für Firmenbucheintragung, die Veröffentlichung im Amtsblatt und die Beglaubigung - die im Beispiel mit 200,- sehr gering angenommen wurden - unter der Annahme von wenigen, zu beglaubigenden Zeilen bzw. Seiten.
- 25 Im Beispiel mit 3300,- Gründungskosten gründet eine mittlere oder größere EEG eine Genossenschaft bei einem Verband, der ein kostenpflichtiges Gründungsservice anbietet, dazu kommen höhere Kosten für Firmenbuch, Veröffentlichung im Amtsblatt und Beglaubigung, da mehr Zeilen, Seiten und Stunden notwendig sind.
- 26 Auch hier gilt, dass die jährlichen Kosten der Mitgliedschaft der EEG-Genossenschaft bei einem Revisionsverband sowie die regelmäßigen vorgeschriebenen Revisionen preislich unterschiedlich ausgestaltet sind, je nachdem, welches Modell der Revisionsverband anbietet. Bei jenen Verbänden mit höheren Gründungsservice-Kosten sind die jährlichen Beiträge geringer. Andere Verbände haben geringe oder gar keine Gründungsservice-Kosten, verlangen dafür aber mehr für jährliche Beiträge bzw. für die regelmäßigen Revisionen. Die Bereiche geben ungefähre Größen aufgrund von Recherchen an, im Detail wird jede Gründung spezifische Kosten haben.
- 27 Bei kleinen und mittelgroßen Vereinen ist zum Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu stellen. Bei großen Vereinen ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) notwendig. Siehe dazu Tabelle 3 auf Seite 15.
- 28 Nach Schätzungen einiger Revisionsverbände
- 29 Prinzipiell dürfen auch Vereine Gewinne erzielen. Das EAG sowie das Vereinsgesetz fordern jedoch, dass diese nicht den Hauptzweck darstellen dürfen und nur im Sinne der Vereinsstatuten eingesetzt werden dürfen (siehe S. 12 – „Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Gewinne“).
- 30 vgl. Webinar „Passende Rechtsformen für Ihre Erneuerbare Energiegemeinschaft“ mit Eva Dvorak und Florian Stangl am 07.03.2022 (<https://youtu.be/THwyjstwZ-M>).
- 31 Ein Verein gilt nach Ablauf der Frist, von 4 bzw. 6 Wochen (gemäß § 13 VerG), nach Einbringen der Errichtungsanzeige bei der Vereinsbehörde, als „entstanden“. Stellt die Behörde einen positiven Bescheid aus, kann die Vereinstätigkeit bereits vor Fristablauf aufgenommen werden.
- 32 Vereinsgesetz: RIS - Vereinsgesetz 2002 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 18.08.2022 (bka.gv.at)
- 33 Auf der Homepage der nationalen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften finden Sie Vertragsvorschläge und Musterstatuten und einen ausführlichen Leitfaden zur Erstellung der Statuten - <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>
- 34 Die Vereinserrichtung kann auch per Online-Formular und E-Mail erfolgen: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung>
- 35 Vgl. § 9 Abs. 1 VerG.
- 36 Das Nähe Kriterium besagt, dass Erzeuger- und Verbraucher:innen über dasselbe Niederspannungsnetz bzw. denselben Ortsnetztrafo (Lokalbereich) bzw. dasselbe Mittelspannungsnetz bzw. dasselbe Umspannwerk (inkl. Sammelschiene), im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers miteinander verbunden sind (siehe § 16c Abs.2 ElWOG).
- 37 Ein Verein gilt nach Ablauf der Frist, von 4 bzw. 6 Wochen (gemäß § 13 VerG), nach Einbringen der Errichtungsanzeige bei der Vereinsbehörde, als „entstanden“. Stellt die Behörde einen positiven Bescheid aus, kann die Vereinstätigkeit bereits vor Fristablauf aufgenommen werden.
- 38 Sind seit der Anzeige der Errichtung bei der Behörde vier Wochen verstrichen, ohne dass diese eine Verbesserung der Statuten gefordert hat, entsteht der Verein als Rechtsperson. Vereinsgründung (oesterreich.gv.at)

- 39 Dies gilt auch bei der weiteren Bestellung neuer organschaftlicher Vertreter:innen bzw. auch bei der Wiederwahl der bisherigen organschaftlichen Vertreter:innen. Vertretung des Vereins ([oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at))
- 40 Vertragsvorschläge und Musterstatuten sowie einhergehende Erklärungen können auf der Homepage der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Downloadbereich heruntergeladen werden; <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>
- 41 Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben sowie der Möglichkeiten der Verteilung der Aufgaben zwischen den Organen finden Sie im Leitfaden zu den Musterstatuten. (<https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2022/09/Leitfaden-Musterstatut-V2-August-2022.pdf>)
- 42 In den Statuten kann auch festgehalten werden, dass nur bestimmten Mitgliederklassen ein Stimmrecht zusteht.
- 43 Der Vorstand ist ein sogenanntes Kollegialorgan und setzt sich somit aus mindestens zwei Personen zusammen. Bei Bedarf ist aber auch ein Ressortsystem, also die Aufteilung einzelner Zuständigkeiten möglich.
- 44 Es besteht die Möglichkeit eine/n Geschäftsführer:in zu bestellen. Dies kann sowohl eine Person aus dem Mitgliederkreis des Vereins, als auch eine externe Person sein.
- 45 Die Bestellung eines Aufsichtsorgans ist grundsätzlich freiwillig. Dem Aufsichtsorgan obliegt es, die Geschäftsführung und die Tätigkeiten des Leitungsorgans zu kontrollieren. Wird ein Aufsichtsorgan bestellt, stehen den gewählten Personen Aufsichtsrechte zu. Dazu zählen z.B. Einsichtsrechte, Ansprüche auf Auskunftspflichten und Berichterstattung durch Leitungsorgane
- 46 Große Vereine (siehe Tabelle 3) haben einen erweiterten Jahresabschluss sowie eine Abschlussprüfung durch ein/e extern/e Abschlussprüfer:in vorzunehmen. Organe ([oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at))
- 47 Siehe dazu § 79 Abs. 2 EAG
- 48 Für das Einspeisen von PV-Überschussstrom in das öffentliche Netz bestehen für EEG zwei Möglichkeiten: Einerseits kann direkt über einen Vertrag mit der OeMAG oder einem Energieversorgungsunternehmen eingespeist werden. Andererseits besteht auch die Möglichkeit eine Marktprämie zu beantragen. Dies ist für bis zu 50% der innerhalb der EEG erzeugten und nicht verbrauchten Energie möglich.
- 49 Unter gewissen Voraussetzungen – z.B. der groben Missachtung von Sorgfaltspflichten – ist auch eine Haftung der Mitglieder möglich.
- 50 Siehe https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/vereine/Seite.220920.html
- 51 Das sogenannte Haftungsprivileg
- 52 Bei sehr großen Vereinen ist Möglichkeit des Haftungsprivilegs nicht gegeben
- 53 Gewinn dürfen erzielt werden insofern diese im Sinne des Vereinszwecks Verwendung finden (siehe S.16 – Was ist zu beachten in Bezug auf mögliche Gewinne).
- 54 Siehe § 1 Abs.1 GenG
- 55 Bei der Festlegung der Höhe der Geschäftsanteile sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden: Anzahl an Mitgliedern und voraussichtlicher Bedarf an finanziellen Mitteln. Wird der Beitrag zu niedrig gesetzt besteht die Gefahr, dass die Genossenschaft nicht wirtschaftlich agieren kann, ist er zu hoch kann das Interesse an der Teilnahme sinken. Die Festlegung der Geschäftsanteile sollte in Absprache mit dem Revisionsverband erfolgen, da bei sehr hohen Beträgen weitere gesetzliche Regelungen und Pflichten beachtet werden müssen (u.a. Alternativfinanzierungsgesetz und Kapitalmarktgesetz).
- 56 Die Satzung wird häufig auch als Genossenschaftsvertrag bezeichnet
- 57 Oder organschaftlichen Vertreter:innen der Mitglieder
- 58 Im Genossenschaftsvertrag kann auch die Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat festgelegt werden, sofern dieser vorhanden ist (§ 15 Abs. 1 GenG).
- 59 Umfasst die Zahl der Genossenschafter:innen mehr als 500, kann in der Satzung bestimmt werden, dass nur gewählte Abgeordnete Teil der Generalversammlung sind (§ 27 Abs. 3 GenG).
- 60 Siehe dazu § 1 Abs. 1 GenRevG
- 61 Dies gilt für kleine Genossenschaften mit einem Umsatz bis 10 Mio. EUR iSd UGB
- 62 Die Verantwortlichkeiten zur Tarifgestaltung können unterschiedlich geregelt werden: Einerseits kann dem Vorstand diese Aufgabe im Zuge seiner Geschäftsführungskompetenz zugeteilt werden. Dadurch werden rasche, diskussionsarme Entscheidungen ermöglicht. Andererseits kann es zweckmäßig und im Sinne der EEG sein, die Mitgliederversammlung bei der Tariffestsetzung zu beteiligen, um einen möglichst fairen und demokratischen Prozess der Entgeltfestlegung zu garantieren. Die Mitgliederversammlung kann entweder einem finanziellen Rahmen zustimmen, an den sich der

Vorstand halten muss, oder selbst die Entgelte festlegen. Laut der Vereinbarung zur Kostentragung (§ 16d Abs. 3 Z. 2 EIWOG) muss jede EEG eine Vereinbarung darüber treffen, wie die Kostenbeteiligung erfolgt. Dies kann z.B. durch die Festlegung eines „Tariffindung-Modells“ erfolgen oder direkt in Einzel-/Mehrparteienvereinbarungen bestimmt werden.

- 63 Ein Unternehmen gilt als Großunternehmen und ist dann von der Teilnahme an einer EEG ausgeschlossen, wenn: die Mitarbeiter:innen-Zahl ≥ 250 und der Jahresumsatz > 50 Mio. EUR beträgt oder die Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR übersteigt

Der Ratgeber wurde erstellt von den Energieberatungsstellen der Bundesländer und der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. Redaktionelle Betreuung: Markus Schwarz, Bernhard Gugg und Fionn Herold vom Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen (SIR) sowie Patrick Fuchs von der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften | Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien,

Gestaltung: Iris Scheibler und Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg)

Bildnachweise: Florian Boschitsch (Umschlag), Cajetan Perwein (S. 3), APA Grafik (S. 6), BrAt82 - stock.adobe.com (S. 10), loreanto - stock.adobe.com (12), Markus Gmeiner (S. 18), r_tree - stock.adobe.com (S. 25), jackfrog - stock.adobe.com (S. 26)

Stand: Dezember 2022



In Zusammenarbeit mit:



LAND KÄRNTEN



Gefördert von:

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

